



# Naturschutz und Landwirtschaft

## Information zum Volksbegehren „Rettet die Bienen“

In dem Volksbegehren wird nicht darüber abgestimmt, ob man für die „Rettung der Bienen, Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern“ ist! Das könnte ja jeder bedenkenlos unterschreiben. Sondern es geht um die Änderung des bayerischen Naturschutzgesetzes.

Der Gesetzesentwurf enthält massive Verpflichtungen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Dagegen sind fast keine Vorschriften für Kommunen (Grünflächen!), Privatpersonen (Gärten!) und Gewerbe (Parkplätze, Flughäfen!) vorgesehen. So ist das sehr einseitig und schafft unter Landwirten das Gefühl von Fremdbeherrschung.

**Beim Schutz der Artenvielfalt sind alle gesellschaftlichen Gruppen gemeinsam gefordert!**

Link zum aktuellen Gesetzestext: [www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG/true](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayNatSchG/true)

Link zum Gesetzesentwurf des Volksbegehrens: <https://volksbegehren-artenvielfalt.de/wp-content/uploads/2018/06/Antrag-auf-Zulassung-des-Volksbegehrens-Artenvielfalt.pdf>

### Auszug aus den Forderungen des Volksbegehrens und deren Auswirkung auf die Landwirtschaft:

#### 1) Mindestens 20 % Ökolandbau bis 2025, mindestens 30 % bis 2030

Grundsätzlich spricht dem nicht entgegen. Der Ökomarkt in Bayern ist kontinuierlich gewachsen und hat sich gut entwickelt. Derzeit wollen mehr Milcherzeuger auf ökologische Erzeugung umstellen, werden aber von den Molkereien nicht mehr genommen, weil die Nachfrage zu wenig steigt. Jeder einzelne Verbraucher hat es damit selbst in der Hand, durch den Kauf von bayerischen Bioprodukten den Anteil des Ökolandbaus zu erhöhen!

#### 2) Verbot der Beeinträchtigung von Feldgehölzen und Hecken

Feldgehölze und Hecken sind ein wichtiger Lebensraum für viele Tierarten. Ein Verbot der Zerstörung existiert deswegen schon jetzt. Die geplante Verschärfung fordert jedoch das Verbot „jeder Schädigung oder Minderung der Substanz“. Diese Begrifflichkeit ist so weitreichend formuliert, dass eine starke Verunsicherung entsteht, was genau noch erlaubt ist. Eine sinnvolle Pflege solcher Landschaftselemente wäre damit stark beeinträchtigt.

#### 3) Das Walzen als Pflegemaßnahme auf Grünland nach dem 15.03. verbieten

Wenn dieser Termin wegen Nässe oder Schnee in manchen Jahren nicht möglich ist, kann diese Pflegemaßnahme nicht mehr durchgeführt werden – negative Folgen daraus sind ein schlechterer Bodenschluss und eine höhere Futtermittelverschmutzung wegen der unebeneren Bodenoberfläche. Das Walzen ist außerdem wichtig für Nachsaaten und die Reparatur von Wildschweinschäden.

#### 4) Keine ackerbauliche Nutzung auf 5 m Breite zur Uferlinie von Gewässern (ohne Ausgleich)

Dies wird bereits vielfach umgesetzt und durch das bay. Kulturlandschaftsprogramm gefördert. Die Nutzungseinschränkung dadurch wird bisher ausgeglichen, was das Betriebseinkommen und den Fortbestand der bayerischen Betriebe mit sichert.

#### 5) Schnittzeitpunkt für Grünland auf 10 % der Fläche erst dem 15.06.

Eine späte Mahd nach dem 15.06. wird von vielen Betrieben bereits umgesetzt. Eine gesetzliche Regelung mit Vorgabe eines genauen Termins und einem fixen Flächenanteil berücksichtigt nicht das unplanbare Wetter und die Vielfalt der landwirtschaftlichen Betriebsformen.

**Unser Anliegen – nicht einseitig, sondern gemeinsam die Artenvielfalt und Bienen retten! Im Sinne der heimischen Landwirte, die oft seit Generationen ihre Betriebe bewirtschaften und dies auch zukünftig gerne tun würden, das Volksbegehren bitte nicht unterschreiben**